

VERORDNUNGSBLATT DER STADT FELDKIRCH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11. Dezember 2025

36. Verordnung: Wasserbezugsordnung

VERORDNUNG DER STADTVERTRETUNG FELDKIRCH VOM 09.12.2025 ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG

WASSERBEZUGSORDNUNG

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999, 58/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung regelt den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betriebsstätten und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch, Bereich Wasser, in der Folge als „Wasserwerk Feldkirch“ bezeichnet) sowie den Bezug des Wassers aus dieser Wasserversorgungsanlage.

§ 2

Begriffe, Gemeinnützigkeit

(1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.

(2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Anschlussnehmer: Eigentümer von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen. Mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers kann ein Nutzungsberechtigter als Anschlussnehmer auftreten.
- b) Versorgungsleitung: jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.
- c) Anschlussleitung: die Leitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung besteht aus dem Hauptabsperrschieber an der Versorgungsleitung sowie dem Rohrstrang zum Grundstück und endet mit dem Eintritt in das Gebäude. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlussleitung.
- d) Übergabestelle: die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung (Inneninstallation, Hausleitung). Als Übergabestelle beim Eintritt der Anschlussleitung in ein

Gebäude oder in einen Schacht dient das Absperrorgan. Die Anschlussleitung endet im Schacht bzw. nach längstens 1 Meter ab dem Eintritt (Mauerdurchführung) in ein Gebäude.

- e) Verbrauchsleitung: die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

§ 3

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke und Grundstücksteile (ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen, Freihaltegebiete und Verkehrsflächen), die sich in einer Entfernung von bis zu 100 m von der Versorgungsleitung befinden. Die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Versorgungsbereich sind im beiliegenden Plan vom 25.10.2011 (Maßstab 1:10.000), der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

(2) Vom Anschlussnehmer im Versorgungsbereich können keine Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes geltend gemacht werden.

2. Abschnitt

Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

§ 4

Anschlusszwang, Anschlussrecht

- (1) Die Eigentümer von
- a) Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen,
 - b) sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, bei denen üblicherweise Trink- oder Nutzwasser benötigt wird, und die ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich (§ 3) liegen, sind verpflichtet, diese an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Ein Anschlusszwang gemäß Abs. 1 besteht nicht,
- a) für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen, soweit die Benutzung solcher Anlagen die Gesundheit nicht gefährden kann,
 - b) wenn der Anschluss die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage überfordern würde,
 - c) wenn die Weiterbenutzung einer bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährdet oder
 - d) für Bauwerke, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie z.B. bei Veranstaltungen, Baustellen oder außerordentlichen Verhältnissen, sofern die Behörde aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht einen Anschluss vorschreibt.
 - e) für den Bezug von Grundwasser als Nutzwasser in Heiz- und Kühlanlagen
 - f) für den Bezug von Grundwasser für die Bewässerung von Pflanzen, insoweit als keine Bewilligungspflicht der Wasserrechtsbehörde gemäß § 10 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme vom Anschlusszwang (Abs. 1) bewilligen, wenn der Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann und die zu errichtende eigene Wasserversorgungsanlage den gesundheitlichen, hygienischen sowie technischen Anforderungen entspricht.
- (4) Soweit ein Anschlusszwang nicht besteht, sind die Eigentümer von Bauwerken, Betrieben und Anlagen berechtigt, diese an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn dies weder dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage widerspricht noch die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage übersteigt und die Einräumung von Rechten gemäß § 9 Wasserversorgungsgesetz nicht erforderlich ist (Anschlussrecht).
- (5) Miteigentümer einer Liegenschaft (auch Wohnungseigentümer) und im Ausland lebende Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu

geben. Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserbezugsordnung resultierenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 5

Anschluss

(1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Wasserwerkes Feldkirch oder auf Grund eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.

(2) Der Anschlussnehmer hat den Anschluss unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschossflächen schriftlich zu beantragen. Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoss getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschossflächen vorzulegen. Für die Antragstellung liegen entsprechende Formulare beim Wasserwerk Feldkirch auf. Der Anschlussnehmer hat dem Wasserwerk Feldkirch auf schriftliches Verlangen innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen. Der § 22 des Baugesetzes (LGBl. 52/2001 idgF) gilt sinngemäß.

(3) Der Anschlussnehmer hat - außer beim Wohnungsbau - im Anschlussansuchen den zu erwartenden Wasserbedarf (Spitzenwert und Tagesmenge) anzugeben.

(4) In die schriftliche Zustimmung zum Anschluss bzw. in den Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
- b) die Anschlussleitung,
- c) die Ausführung der Inneninstallation (Hausleitung),
- d) die allfällige Auflassung von privaten Hauswasserversorgungsanlagen,
- e) die mengenmäßige und zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges aufzunehmen.

(5) Haben sich die für den Anschluss maßgebenden Verhältnisse auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage geändert, so ist die schriftliche Zustimmung bzw. der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

(6) Den zur Verlegung der Anschlussleitung erforderlichen Rohrgraben hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den einschlägigen technischen Richtlinien (z.B. EN, ÖNORM, ÖVGW, usw.) und den Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes zu errichten oder errichten zu lassen.

3. Abschnitt

Errichtung, Erhaltung und Wartung von Wasserleitungen

§ 6

Herstellung der Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung ist vom Wasserwerk Feldkirch auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten.

(2) Für die Anschlussleitung ist vom Anschlussnehmer ein geeignetes durchgängiges Schutzrohr, nach Vorgaben des Wasserwerk Feldkirch, von der Versorgungsleitung bis ins Gebäudeinnere zu führen und gegen drückendes Wasser abzudichten. Das Schutzrohr ist durch ein Warnband „Wasserleitung“ zu kennzeichnen und vor Hinterfüllung vom Wasserwerk Feldkirch einzumessen.

(3) Das Schutzrohr, die Anschlussleitung, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen, das die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen darf. Der Rohrdurchmesser des Schutzrohrs und Anschlussleitung hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und wird vom Wasserwerk Feldkirch dimensioniert.

(4) Die Anschlussleitung ist in einer solchen Tiefe zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann, für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich und vor Frost geschützt ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln. Die Anschlussleitung, Absperrrichtungen und Wasserzähler sind bis zum Übergabepunkt für Wartung und die Instandhaltung ungehindert zugänglich zu halten. Für Frostschäden kann das Wasserwerk Feldkirch nicht haftbar gemacht werden.

(5) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften beim Straßenerhalter um die Bewilligung zur Aufgrabung der Straße anzusuchen.

(6) Bei Straßenausbauten durch den Straßenerhalter kann das Wasserwerk Feldkirch für die angrenzenden Grundstücke eine Anschlussleitung vorsehen. Bei einem späteren Anschluss der Liegenschaft an das Wasserrohrnetz hat der Liegenschaftseigentümer dem Wasserwerk Feldkirch die Kosten (Neuwert) dieser Anschlussleitung zu ersetzen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch, wenn auf Grund geänderter Verhältnisse Änderungen an der Anschlussleitung vorgenommen werden müssen.

(8) Die Absperrvorrichtungen an der Versorgungsleitung dürfen nur vom Wasserwerk Feldkirch selbst oder dessen Beauftragten betätigt werden.

(9) Die Benützung des Wasserrohrnetzes als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.

§ 7

Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

(1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum des Wasserwerkes Feldkirch über. Sie ist vom Wasserwerk Feldkirch zu erhalten und zu warten. Der Anschlussnehmer hat die aus der Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung erwachsenden Kosten jedoch insoweit zu ersetzen, als es sich um die Behebung von Schäden handelt, die über die normale Abnutzung hinausgehen und den Anschlussnehmer ein nachweisbares Verschulden trifft.

(2) Das Wasserwerk Feldkirch ist berechtigt, Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers durchzuführen. Es genügt die vorherige Mitteilung an den Eigentümer oder an dessen Bevollmächtigten, in dringlichen Fällen (Rohrbruch) auch die nachträgliche Mitteilung.

(3) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, kann beim Wasserwerk Feldkirch die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch das Wasserwerk Feldkirch erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Leitung im Bereich seines Grundstückes vor jeder Beschädigung (Frost, tiefwurzelnde Pflanzen, usw.) zu schützen. Die Leitungstrasse darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die dem Wasserwerk

Feldkirch oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser Obsorgepflichten entstehen. Der Anschlussnehmer muss bedeutsame Umstände, insbesondere jede Beschädigung der Wasserversorgungsanlage sowie jeden Wasseraustritt, unverzüglich dem Wasserwerk melden.

(5) Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes (Bauwerk, Betrieb, Anlage) ist das Wasserwerk Feldkirch nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die Demontage des Anschlussschiebers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

§ 8

Verbrauchsleitungen

(1) Die Verbrauchsleitungen dürfen nur von einem befugten Unternehmen unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien (z.B. EN, ÖNORM, ÖVGW, usw.) ausgeführt und erhalten werden, und zwar so, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Inneninstallation keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin beförderten Wassers ausgehen.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Übergabestelle ist der Anschlussnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserwerk Feldkirch ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Das Wasserwerk Feldkirch übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz bzw. im Zuge der Vornahme einer Überprüfung oder durch die Unterlassung einer Überprüfung entstehen.

(4) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Inneninstallation müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss vor dem Druckreduzierventil für einen Betriebsdruck von 16 bar geeignet sein.

(5) Die Inneninstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Wasserwerk Feldkirch einen Wasserzähler eingebaut oder die Genehmigung zur Inbetriebnahme erteilt hat.

(6) Der Einbau von zentralen Wasserbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlösch-hydranten hat unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien (z.B. ÖNORM EN1717, ÖVGW, usw.) so zu erfolgen, dass ein Zurückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein dem Wasserwerk Feldkirch schriftlich mitzuteilen. Dem Wasserwerk Feldkirch ist der Zugang zu solchen zentralen Wasserbehandlungsanlagen zum Zwecke der Kontrolle auf Aufforderung hin zu gewähren.

(7) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Inneninstallationen) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

(8) Der Einbau von Nutzwasserversorgungsanlagen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, der hierzu nähere Bedingungen und Auflagen festsetzen kann.

(9) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn

sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

§ 9

Wasserzähler

(1) Zur Messung der von der Gemeindegewässerversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird vom Wasserwerk Feldkirch ein Wasserzähler beigestellt und eingebaut. Die Verbindungsleitung zwischen der Hauseinleitung und dem Wasserzähler darf kein Abzweigstück enthalten und ist kontrollierbar (sichtbar und zugänglich) zu installieren. Der Einbau des Wasserzählers wird erst dann vorgenommen, wenn für die Inneninstallation (Hausleitung) eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt. Ohne Wasserzähler ist ein Wasserbezug jedenfalls unzulässig, weshalb der Hauptabsperrschieber vom Wasserwerk Feldkirch gesperrt werden kann.

(2) Das Wasserwerk Feldkirch ist berechtigt, die Zählerdaten über entsprechende elektronische Hilfsmittel fern auszulesen.

(3) Bei kurzfristigen Wasserlieferungen - im Besonderen zum Zwecke von Bauführungen - liegt es im Ermessen des Wasserwerkes Feldkirch, einen Wasserzähler anzubringen.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler und die Datenübermittlungseinrichtungen gegen Frost, Wärme, sowie von außen eindringendem Wasser und sonstige Einwirkungen und Beschädigungen zu schützen und für die uneingeschränkte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss eines Gebäudes (Betrieb, Anlage) hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zu Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung des Hauswasserzählers nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht nach den einschlägigen technischen Richtlinien und Normen vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einem tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Deckel, auszuführen.

(5) Der Wasserzähler ist vom Wasserwerk Feldkirch anzuschaffen, zu erhalten, zu warten und gemäß Maß- und Eichgesetzes zu betreiben und auszutauschen. Die Grundeigentümer, die Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch das Wasserwerk Feldkirch zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten von Bauwerken und Grundstücken zu gestatten.

(6) Soweit es sich um die Behebung von Schäden und die Erschwerung von erforderlichen Arbeiten handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen, die dem Anschlussnehmer gemäß Abs. 4 und Abs. 5 obliegen, verursacht worden sind, hat dieser dem Wasserwerk Feldkirch die Kosten zu ersetzen.

(7) Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen liegt, so hat der Anschlussnehmer die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Wasserwerkes Feldkirch. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.

(8) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist in Durchflussrichtung mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.

(9) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Eine allfällige Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk Feldkirch unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben bzw. für die Neueichung des Wasserzählers trägt der Anschlussnehmer.

(10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsleitungen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserwerk Feldkirch.

(11) Der Anschlussnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(12) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

§ 10

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

(1) Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerk Feldkirch in Anspruch genommen werden.

(2) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

(3) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (z.B. Straßensprengungen, Kanalspülen) dürfen nur vom Wasserwerk Feldkirch festgelegte Hydranten benützt werden.

(4) Die Wasserentnahme für private Zwecke (z.B. Bauführungen, Veranstaltungen) darf nur mit Genehmigung des Wasserwerkes Feldkirch über eine Entnahmeeinrichtung erfolgen. Diese wird vom Wasserwerk Feldkirch gegen Entgelt bereitgestellt. Entnahmeeinrichtung und Hydrant sind im Bedarfsfalle vom Wasserbezieher gegen Frost zu schützen. Schäden an der Entnahmeeinrichtung oder Hydrant sind unverzüglich dem Wasserwerk Feldkirch zu melden.

(5) Grundstückseigene Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Jede andere Art der Wasserentnahme ist nicht erlaubt.

(6) Die Aufstellung der Hydranten ist mit den Feuerwehren nachweislich abzusprechen.

(7) Während eines Brandfalles innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

4. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 11

Wasserbezug und Wasserlieferungspflicht

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zwecke entnommen werden, der der Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.

(2) Das Wasserwerk Feldkirch hat Wasser nur nach der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern. Es haftet nicht für Betriebsstörungen oder Unterbrechungen in der Wasserlieferung. Bei Wassermangel ist das Wasserwerk Feldkirch berechtigt, die Wasserlieferung auf den notwendigen Trinkwasserbedarf einzuschränken.

(3) Das Wasserwerk Feldkirch darf die Wasserlieferung unterbrechen, wenn Instandhaltungs- oder Erweiterungsarbeiten vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit vorher zu verständigen. Versorgungsstörungen sind möglichst schnell zu beheben.

(4) Anlässlich eines Brandfalles kann das Wasserwerk Feldkirch die Wasserlieferung so weit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserbezieher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

(5) Darüber hinaus kann das Wasserwerk Feldkirch die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden können;
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserbezugsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- c) den Beauftragten des Wasserwerk Feldkirch der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- d) der Anschlussnehmer seiner Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt;
- e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist;
- f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenordnung nicht nachkommt.

§ 12

Überwachung, Anzeigepflicht

(1) Das Wasserwerk Feldkirch ist berechtigt, den Wasserbezug zu überwachen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Wasserwerk Feldkirch unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind;
- b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.

(3) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung des Wasserbezuges durch jene Personen zu dulden, die dafür vom Wasserwerk Feldkirch bestellt sind. Sie haben zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 13

Regenwassernutzung

(1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage für die Bewässerung von Pflanzen bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung des Bürgermeisters.

(2) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen für eine Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist, dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasseranlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.

(4) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß bei an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Objekten mit privater Wasserversorgung.

§ 14

Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

(1) Nach dem Anschluss an die Gemeindegewässerversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.

(2) Ist die Weiterverwendung gestattet, so muss sichergestellt werden, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Gemeindegewässerversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindegewässerversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 15

Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage über.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

I n g . M a n f r e d R ä d l e r